

**Einführungsgesetz
zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
(Änderung vom 25. April 2016; Inkraftsetzung)**

**Verordnung
über die Entschädigung der Fachärztinnen
und Fachärzte bei der fürsorgerischen Unterbringung
freiwillig Eingetretener**

**Verordnung
über die Entschädigung für Facharztentscheide
betreffend die fürsorgerische Unterbringung
freiwillig Eingetretener (Aufhebung)**

(vom 15. November 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über die Entschädigung der Fachärztinnen und Fachärzte bei der fürsorgerischen Unterbringung freiwillig Eingetretener erlassen.

II. Die Verordnung über die Entschädigung für Facharztentscheide betreffend die fürsorgerische Unterbringung freiwillig Eingetretener vom 16. Januar 2013 wird aufgehoben.

III. Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. April 2016 und die Verordnung gemäss Dispositiv I treten am 1. März 2017 in Kraft. Die Verordnung gemäss Dispositiv II wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

IV. Gegen die Verordnung gemäss Dispositiv I und gegen Dispositiv II und III kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt und von Dispositiv III Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Mario Fehr	Beat Husi

Verordnung über die Entschädigung der Fachärztinnen und Fachärzte bei der fürsorgerischen Unterbringung freiwillig Eingetretener

(vom 15. November 2016)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 35 a Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und
Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (EG KESR),

beschliesst:

§ 1. Die Stundenpauschale gemäss § 35 Abs. 2 EG KESR beträgt Stunden-
pauschale
Fr. 250.

§ 2. ¹ Für Einsätze zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Sams- Zuschläge
tagen, Sonntagen und Feiertagen erhöht sich die Stundenpauschale um
20%.

² Feiertage sind: Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Oster-
montag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag
und Stephanstag.

Begründung

A. Ausgangslage

Am 25. April 2016 beschloss der Kantonsrat eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR; LS 232.3; ABI 2016-05-06). Gegen den Beschluss des Kantonsrates wurde kein Referendum ergriffen (ABI 2016-07-22).

Mit der Änderung wurde eine gesetzliche Grundlage für die Entschädigungen von Facharztentscheiden gemäss § 31 lit. b EG KESR geschaffen. Solche Entscheide sind notwendig, wenn eine Person, die an einer psychischen Störung leidet und freiwillig in eine Klinik eingetreten ist, durch die ärztliche Leitung mittels eines Zurückbehaltungsentscheides am Verlassen der Klinik gehindert werden soll. In diesen Fällen muss eine Fachärztin oder ein Facharzt beigezogen werden, um eine fürsorgerische Unterbringung zu prüfen und allenfalls anzuordnen (Art. 426 und 427 Abs. 2 ZGB [SR 210] in Verbindung mit § 31 lit. b EG KESR). Zusätzlich wurde die Einzelzuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden an Änderungen im ZGB angepasst. Die Änderung mit Bezug auf die Entschädigung von Facharztentscheiden erfordert eine Anpassung der Verordnung über die Entschädigung für Facharztentscheide betreffend die fürsorgerische Unterbringung freiwillig Eingetretener vom 16. Januar 2013 (LS 232.351).

B. Regelungsbedarf auf Verordnungsstufe

Die Verordnung über die Entschädigung für Facharztentscheide betreffend die fürsorgerische Unterbringung freiwillig Eingetretener wurde vom Regierungsrat gestützt auf Art. 52 Abs. 2 SchlT ZGB erlassen, da beim Erlass des EG KESR keine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde. Art. 52 Abs. 2 SchlT ZGB ermöglicht es den Kantonen bis zum Erlass der formell-gesetzlichen Grundlage, notwendige Bestimmungen zur Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes einstweilen auf dem Verordnungswege zu erlassen. Nachdem die notwendige gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht nunmehr geschaffen wurde, kann die Verordnung weitgehend aufgehoben werden. Regelungsbedarf besteht nur noch bezüglich des neuen § 35a Abs. 1 EG KESR. Der Regierungsrat muss gestützt auf diese Bestimmung in einer Verordnung eine Stundenpauschale und Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertageinsätze festlegen. Gemäss der Verordnung über die Entschädigung für Facharztentscheide betreffend die fürsorgerische Unterbringung freiwillig Eingetretener richtete sich die Ent-

schädigung der Ärztinnen und Ärzte für die einzelnen Aufwendungen sinngemäss nach dem Tarmed und dem kantonalen KVG-Taxpunkt-wert für frei praktizierende Ärztinnen und Ärzte. Da neu in der Verordnung nur noch eine Stundenpauschale festzulegen ist und die übrigen Verordnungsbestimmungen aufzuheben sind, weil diese ins EG KESR übergeführt wurden, ist die Verordnung über die Entschädigung für Facharztentscheide betreffend die fürsorgliche Unterbringung freiwillig Eingetretener einer Totalrevision zu unterziehen.

Die Stundenpauschale ist auf Fr. 250 festzusetzen. Dies entspricht dem Betrag, der bereits heute von einem Teil der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) für die fragliche Dienstleistung der Ärztinnen und Ärzte bezahlt wird. Der Zuschlag für Nacht-, Wochenend- und Feiertageinsätze ist auf 20% festzusetzen, wobei die Einzelheiten der Regelung weitgehend derjenigen in § 132 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (LS 177.111) entsprechen. Festzuhalten ist, dass die Leistungen der Fachärztinnen und Fachärzte von der Mehrwertsteuer befreit sein müssen. Entweder sind sie als «Heilbehandlungen» im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20) einzustufen und aus diesem Grund von der Mehrwertsteuer befreit, oder es handelt sich bei der Leistung der Fachärztin oder des Facharztes um eine hoheitliche Tätigkeit, die gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. 1 MWSTG nicht steuerpflichtig ist.

C. Ergebnis der Vernehmlassung

Sämtliche Betroffenen (KESB, Ärzteschaft, Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, Sozialkonferenz des Kantons Zürich) begrüssen die vorgeschlagene Regelung.

D. Inkraftsetzung

Mit dem Erlass der Verordnung ist auch die Voraussetzung für die Inkraftsetzung der Gesetzesänderung erfüllt. Die Gesetzesänderung und die neue Verordnung sind auf den nächstmöglichen Termin in Kraft zu setzen.